

RS Vwgh 1996/12/18 96/18/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

FrG 1993 §18;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/15 93/18/0421 1

Stammrechtssatz

Da einem Dritten weder in dem bis zum 31.Dezember 1992 in Kraft gestandenen FrPolG noch im FrG 1993 Parteistellung oder ein Berufungsrecht in einem Verwaltungsverfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen eine andere Person eingeräumt wurde bzw wird, ist die vom Bruder des Fremden im eigenen Namen eingebrachte Berufung mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180243.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>